

nissen entspräche und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden, gewährleistet sei. Den Ländern wurde aufgegeben, jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen. Die Abgrenzung der Bezirke sollte nach den gleichen Gesichtspunkten erfolgen wie die Abgrenzung der Kreise. Gleichzeitig wurde der Ministerrat beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, »um die Einheitlichkeit des Aufbaus und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu gewährleisten«. Als Begründung wurde in der Präambel dieses Gesetzes angegeben, daß die alte administrative Gliederung, selbst mit den nach 1945 vorgenommenen Änderungen, jetzt zu einer Fessel der neuen Entwicklung geworden sei. Die »örtlichen Organe der Staatsgewalt« müßten deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhalte, »den Willen der Werktätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht ist, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen«. An Stelle eines Staatswesens, das wenigstens noch rudimentäre Züge eines föderalistischen Aufbaus aufwies, trat der Einheitsstaat mit einer von der Spitze bis zur kleinsten Gemeinde durchgehenden einheitlichen Verwaltung. Die Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden wurden fortan als örtliche Organe zunächst der Staatsgewalt, später der Staatsmacht bezeichnet, was die Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung implizierte (s. Rz. 2 zu Art. 41).

3. Bildung der Bezirke. Die Länder erließen entsprechende Gesetze<sup>2</sup>. Seitdem bestehen die 14 Bezirke: Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz). Nach § 4 des Gesetzes vom 23. 7.1952 gingen die bisher von der Landesregierung wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke über. Die Organe der Bezirke führten hinter ihrer Bezeichnung in Klammern die Bezeichnung des Landes, auf dessen Gebiet sie gebildet waren, fort<sup>3 4</sup>. Damit wurde dokumentiert, daß trotz der Neuordnung die Länder de iure weiter bestanden. Freilich verschwand die in Klammern gesetzte Länderbezeichnung in der Praxis schon einige Monate später.

4. Trotzdem bestand die Länderkammer zunächst weiter. Sie wurde erst durch das 5 verfassungsändernde Gesetz vom 8. 12. 1958<sup>4</sup> aufgelöst. So wurde die Beseitigung der Länder besiegelt.

5. Örtliche Organe der Staatsmacht. In der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke vom 24. 7. 1952<sup>5</sup> bestimmte der Ministerrat als Organe der Staatsgewalt in den Bezirken den Bezirkstag und den Rat des Bezirkes.

2 Sämtlich vom 25. 7. 1952 (GBl. des Landes Brandenburg I, S. 15; RB1. für Mecklenburg, S. 61; GVB1. Land Sachsen I, S. 325; Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 213; RB1. für das Land Thüringen I, S. 177).

3 Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt vom 16. 8. 1952 (GBl. S. 750).

4 Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. 12. 1958 (GBl.1 S. 867).

5 GBl. S. 621.